

Satzung der Gemeinde Quarnbek über die Benutzung der Kindertagesstätte in Strohbrück (Benutzungssatzung)

Aufgrund des Gesetzes zur Förderung von Kindern in Tageseinrichtungen und Tagespflegestellen (Kindertagesstättengesetz - KiTaG.) vom 12.12.1991 (GVOBl. Schl.-H. S. 651), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22.09.2016 (GVOBl. Schl.-H. S. 808), des § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein in der Fassung vom 28.02.2003 (GVOBl. Schl.-H. S. 57) und der §§ 1, 2, 4 und 6 des Kommunal-Abgaben-Gesetzes (KAG) in der Fassung vom 10.01.2005 (GVOBl. Schl.-H. S. 27), zuletzt geändert durch Gesetz vom 10.04.2017 (GVOBl. Schl.-H. S. 269), wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung der Gemeinde Quarnbek vom 13.07.2017 folgende Satzung erlassen:

§ 1

Kommunale Kindertagesstätte der Gemeinde Quarnbek

1. Die Gemeinde betreibt auf der Grundlage des § 1 Abs.2 Nr.2 KiTaG eine Kindertagesstätte im Ortsteil Strohbrück als öffentliche Einrichtung für Kinder ab dem Alter von 0 Monaten bis zum Schuleintritt.
2. Die Kindertagesstätte erfüllt in vollem Umfang den § 15 KiTaG. Nur pädagogisch ausgebildetes und geeignetes Personal stellt die Betreuung, Erziehung und Bildung in dieser Einrichtung sicher.
3. Die Kindertagesstätte unterliegt der Aufsicht der Bürgermeisterin / des Bürgermeisters. Sie / er ist Dienstvorgesetzte / Dienstvorgesetzter des in der Kindertagesstätte beschäftigten Personals.

§ 2

Aufgaben der Kindertagesstätte

1. Sie hat einen eigenen Betreuungs-, Erziehungs- und Bildungsauftrag. Dabei ist die Entwicklung des Kindes zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit zu unterstützen und das leibliche, seelische und geistige Wohl des Kindes zu fördern.
Bei der Wahrnehmung des Betreuungs-, Erziehungs- und Bildungsauftrages sollen alle Bildungsbereiche gemäß § 4 Kindertagesstättengesetz berücksichtigt werden.

Die Bildungsbereiche sollen in die umfassende Arbeit der Kindertageseinrichtungen einbezogen werden, um altersgemäß die entsprechenden Fähigkeiten und Fertigkeiten zu entwickeln.

Das Erziehungsrecht der Eltern (§ 1 Abs. 2 SGB VIII) bleibt unberührt.

§ 3

Anmeldungen, Aufnahme, Abmeldungen

1. a) In der Kindertagesstätte werden Kinder im Alter von 0 Jahren bis zum Schuleintritt aufgenommen. Soweit Plätze durch Quarnbeker Kinder nicht belegt sind und auch Aufnahmeanträge für diese nicht mehr vorliegen, können auch Kinder aus den umliegenden Gemeinden aufgenommen werden.
Die Aufnahme ist aber befristet auf das laufende Kindertagesstättenjahr, danach muss unter Berücksichtigung der vorliegenden Aufnahmeanträge aus der Gemeinde neu beschlossen werden.
- b) Kinder aus der Gemeinde Quarnbek im Alter unter 3 Jahren können an 2 bis 3 Tagen in der Woche in der Kindertagesstätte betreut werden, wenn ein 5-Tagesplatz dadurch nicht blockiert wird.
2. Die Aufnahme eines Kindes in die Kindertagesstätte ist schriftlich 6 Monate vor dem gewünschten Aufnahmetermin nur über die Leitung der Kindertagesstätte bei der Gemeinde Quarnbek zu beantragen. Anmeldeformulare sind in der Kindertagesstätte erhältlich.
Die Kindertagesstättenleitung kann bei Abgabe des Antrages vorläufig die Aufnahme des Kindes zulassen. Über den Antrag entscheidet die Kindergartenerleitung in Absprache mit der Bürgermeisterin / dem Bürgermeister.
Ein Bescheid über Aufnahme / Ablehnung ist innerhalb von 3 Monaten zuzustellen.
3. Bei Aufnahme des Kindes ist eine ärztliche Bescheinigung – nicht älter als 1 Woche – der KiTa-Leitung vorzulegen, aus der hervorgeht, dass das Kind – soweit erkennbar – frei von ansteckenden Krankheiten und Parasiten ist.
Durch die Kindertagesstättenleitung wird das Merkblatt „Infektionsschutzgesetz“ an die Eltern übergeben.
4. Falls die Zahl der Anmeldungen der Kinder die Zahl der vorhandenen Plätze übersteigt, werden Kinder bevorzugt, bei deren Familien soziale Härten vorliegen, wie z. B. alleinerziehende Elternteile, Arbeitslosigkeit, Krankheit, Aus- und Übersiedler, Mehrkinderfamilien.

Die Bürgermeisterin / der Bürgermeister entscheidet im Einvernehmen mit der KiTa-Leitung und ggf. mit dem Sozialausschuss über die Zulassung.

5. Behinderte Kinder sind gem. § 12 Abs. 3 KiTaG anderen Kindern gleichzustellen, wobei eine individuelle Prüfung und sorgfältige Abwägung stattfinden muss, die von Personen des Trägers und von den Erziehungsberechtigten des betreffenden Kindes, die nicht unmittelbar an der Prüfung des Einzelfalles teilgenommen haben, nachvollziehbar sein sollen.
6. Die Aufnahme eines Kindes in die Kindertagesstätte gilt für das ganze Kindertagesstättenjahr bzw. auch für die Folgejahre. Das Kindertagesstättenjahr beginnt am 1. August eines Jahres und endet am 31. Juli des Folgejahres. Für Kinder aus Nachbargemeinden gilt der Vorbehalt nach § 3 Abs.1 dieser Satzung.
7. Eine ordentliche Kündigung ist jeweils zum Ende des Kindertagesstättenjahres möglich. Eine außerordentliche Kündigung ist unter Angabe von Gründen mit einer 1/4-jährlichen Kündigungsfrist, jeweils zum Monatsende, möglich.

§ 4

Nachträgliche Ausschließungsgründe

1. Vor der Benutzung der Kindertagesstätte können Kinder nachträglich ausgeschlossen werden, wenn:
 - a) die Erziehungsberechtigten sich mit mindestens zwei (nach der Gebührensatzung für die Nutzung der Kindertagesstätte festgelegten) monatlichen Benutzungsgebühren im Rückstand befinden und nach Abmahnung nicht bereit sind, die ausstehenden Zahlungen zu leisten.
 - b) die Erziehungsberechtigten nicht bereit sind, den Vorschriften dieser Satzung Folge zu leisten.
 - c) diese Kinder den Betrieb der Kindertagesstätte erheblich stören und
2. Der Ausschluss eines Kindes bedarf der umgehenden Unterrichtung der Bürgermeisterin / des Bürgermeisters und des Sozialausschusses zur Erarbeitung eines Entscheidungsvorschlages für die Gemeindevertretung.

§ 5

Öffnungszeiten der Kindertagesstätte

1. Die Kindertagesstätte der Gemeinde Quarnbek ist für die Elementargruppen an fünf Tagen in der Woche (Montag bis Freitag) für fünf Stunden in der Regelzeit von 08.00 Uhr bis 13.00 Uhr geöffnet.
Die Krippengruppen sind an fünf Tagen in der Woche für fünfeinhalb Stunden in der Regelzeit von 7:30 Uhr bis 13:00 Uhr geöffnet.

2. Für allen Gruppen wird vor der Regelzeit eine Frühbetreuung von 7:00 Uhr bis 8:00 Uhr/ bzw von 7:30 Uhr bis 8:00 Uhr (Krippen) und nach der Regelzeit eine Spätbetreuung von 13:00 – 15:00 Uhr, bzw. von 13:00 bis 17:00 Uhr angeboten (siehe Betreuungsvertrag).
3. Bedarfsorientierte, zusätzliche Verlängerungszeiten über die Regelöffnungszeit der Kindertagesstätte hinaus bedürfen der vorherigen Antragstellung durch den Kita-Beirat. Über diesen Antrag entscheidet die Gemeindevertretung auf Vorschlag des Sozial- und Finanzausschusses.
4. Die Kindertagesstätte bleibt während der Sommerferien 3 Wochen geschlossen. Die Festlegung der Sommerschließzeit (s. Schulferien S.-H.) erfolgt durch die Kita Leitung in Absprache mit der Leitung der betreuten Grundschule, den Kita-Elternvertretern und der Gemeinde.
In den Winterferien (s. Schulferien S.-H.) bleibt die Kita komplett geschlossen. Der jeweilige Termin wird am Anfang des Kita- Jahres durch die Leitung der Kindertagesstätte bekannt gegeben.

§ 6

Haftung, Aufsichtspflicht

1. Der Besuch der Kindertagesstätte der Gemeinde Quarnbek ist freiwillig.
2. Eine Aufsichtspflicht des Kindertagesstätten-Personals gegenüber den Kindern besteht nur während der Öffnungszeiten der Kindertagesstätte.
Sie beginnt mit der Übergabe durch die Erziehungsberechtigten oder ausgewiesener Beauftragter an das pädagogische Personal und endet bei Abholung durch einen Erziehungsberechtigten oder ausgewiesenen Beauftragten.
Kinder, die allein gehen, bedürfen einer schriftlichen Erlaubnis durch die Erziehungsberechtigten.

Veranstaltungen unter Leitung der Kindertagesstätte, die am Ort über die Öffnungszeiten hinausgehen, sowie Veranstaltungen außerhalb der Kindertagesstätte, unterliegen gleichwohl der Aufsichtspflicht des Kindertagesstätten-Personals.
3. Versicherungsmäßig werden Schäden in der Betreuungszeit und auf dem Weg zwischen Wohnung und KiTa durch den „Kommunalen Schadensausgleich“ abgedeckt.
4. Für die Sicherheit auf dem Weg zur Kindertagesstätte und auf dem Heimweg, sowie bei möglichen Wartezeiten bis zur Öffnung der Kindertagesstätte ist das Kindertagesstätten-Personal nicht verantwortlich.
5. Versichert bei der Unfallkasse Nord (UK-Nord) und dem Kommunalen Schadensausgleich (KSA) sind nur die aufgenommenen Kinder.

6. Für Schäden, die durch Nichtbefolgung der Satzung und sonstiger Anordnungen der Kindertagesstätten-Leitung und der Gemeinde entstehen, haftet die Gemeinde nicht.

§ 7

Gesundheitsvorschriften gem. Infektionsschutzgesetz

1. Bei Auftreten einer ansteckenden / übertragbaren Krankheit sind die Erziehungsberechtigten verpflichtet, die Leitung der Kindertagesstätte unverzüglich zu benachrichtigen und gemäß übergebenem Merkblatt „Infektionsschutzgesetz“ zu verfahren.

Tritt in einer Familie eine ansteckende / übertragbare Krankheit auf, so darf auch das gesunde Kind die Kindertagesstätte nicht besuchen, solange die Möglichkeit einer Übertragung besteht.

Für den Fall, dass Erziehungsberechtigte diese Anordnung nicht befolgen, wird die Gemeinde sie für eventuell auftretende Schäden haftbar machen.

2. Fehlen durch eine Krankheit mehr als die Hälfte der Kinder, ist die Leitung der Kindertagesstätte mit Zustimmung der Bürgermeisterin / des Bürgermeisters befugt, die Kindertagesstätte für eine gewisse Zeit zu schließen, die sich nach der Dauer der aufgetretenen Erkrankung richtet.

§ 8

Gebühren

1. Für die Benutzung der Kindertagesstätte ist gemäß §§ 1, 2 und 6 des Kommunalabgaben-Gesetzes (KAG) eine monatliche Gebühr / ggf. eine zusätzliche Gebühr zu zahlen.
2. Die Gebühr gilt für den unter § 5 festgelegten Betreuungszeitraum.
3. Eine zusätzliche Gebühr ist für die jeweilige, bedarfsorientierte Verlängerung der Öffnungszeiten der Kindertagesstätte durch die Nutzer zu entrichten. Diese zusätzliche Betreuungsmaßnahme unterliegt einer Ermäßigung gem. der Sozialstaffelregelung. Weiteres regelt die „Gebührensatzung der Gemeinde Quarnbek für die Nutzung der Kindertagesstätte in Strohbrück“.
4. Zusätzliche Kosten zu besonderen Veranstaltungen der Kindertagesstätte, wie z.B. Ausflüge oder außerörtliche Unterbringungen, werden gesondert erhoben.

§ 9

Elternversammlung und Elternvertretung

1. Die Erziehungsberechtigten der Kinder, die die Kindertagesstätte besuchen, sind an den Entscheidungen in wesentlichen Angelegenheiten der Kindertagesstätte und der Gemeindevertretung als Träger dieser Einrichtung gemäß der §§ 17 und 18 KiTaG zu beteiligen.

Die Elternversammlung ist die grundlegende Form der Mitwirkung. Sie findet auf Gruppenebene statt. Ergebnisse einer Elternversammlung sind in einem Protokoll nachzuweisen und der Bürgermeisterin / dem Bürgermeister und dem/der Vorsitzenden des Sozialausschusses zur Kenntnis zu geben.

2. Bei der Wahrnehmung von Mitwirkungsrechten nach dem KiTaG stehen den Erziehungsberechtigten mit deren Einverständnis solche Personen gleich, denen die Erziehung eines Kindes übertragen ist.
Das Einverständnis ist der Leitung der Kindertagesstätte vorher schriftlich nachzuweisen.
3. Aus jeder Elternversammlung auf Gruppenebene sind in den ersten zwei Monaten nach Beginn des Kindertagesstättenjahres 2 Sprecherinnen / Sprecher zu wählen. Darüber ist ein Protokoll zu fertigen und dem Träger, Gemeinde Quarnbek, zur Kenntnis zu geben.
4. Aus dem Kreis der Elternvertreter sind für weitergehende Mitwirkungsmöglichkeiten für den KiTa-Beirat 2 Mitglieder gemäß § 18 KiTaG zu wählen.
Diese Wahl ist in einem Sitzungsprotokoll zu dokumentieren und dem Träger, Gemeinde Quarnbek, zur Kenntnis zu geben.
5. Bei Wahlen und Abstimmungen ist das Verfahren gemäß Schulgesetz anzuwenden.
6. Die Gesamtelternvertretung (Vertreter aus allen Gruppen) nimmt folgende Aufgaben wahr:
 - a) Sie beruft mindestens 1 x jährlich in Absprache mit der Bürgermeisterin / dem Bürgermeister der Gemeinde Quarnbek die Gesamtelternversammlung ein.
 - b) Sie fördert die Zusammenarbeit zwischen den Erziehungsberechtigten, dem Personal in der Kindertagesstätte, der Schule und anderen öffentlichen Einrichtungen der Gemeinde Quarnbek.
 - c) Sie vertritt die Interessen der Erziehungsberechtigten und ihrer Kinder im KiTa-Beirat (§ 18 KiTaG)

§ 10

Kindertagesstätten-Beirat

1. Der Bürgermeisterin / dem Bürgermeister der Gemeinde Quarnbek steht in allen Angelegenheiten der Kindertagesstätte ein Beirat zur Seite, der sich wie folgt zusammensetzt:
 - a) 2 Elternvertreter gemäß Wahl der Gesamtelternversammlung
 - b) Leitung Kindertagesstätte und eine weitere Erzieherin / ein weiterer Erzieher
 - c) Vorsitzende / Vorsitzender des Sozialausschusses
 - d) eine weitere Vertreterin / ein weiterer Vertreter der Gemeindevertretung
2. Die Mitglieder des KiTa-Beirates wählen ihren Vorsitzenden selbst. Die Vorsitzende / der Vorsitzende soll eine Elternvertreterin / ein Elternvertreter sein. Der Beirat soll mindestens 2 x im Kalenderjahr zusammentreten, davon 1 x nach Wechsel des Kindertagesstättenjahres ab 1. August eines jeden Jahres. Die Einladungen zu Sitzungen des Beirates sind vom Vorsitz in vorheriger Absprache mit der Bürgermeisterin / dem Bürgermeister schriftlich mit Tagesordnungspunkten den Beiratsmitgliedern zuzuleiten.
3. Der Beirat wirkt bei wesentlichen, inhaltlichen und organisatorischen Entscheidungen der Kindertagesstätte mit, insbesondere bei
 - a) der Bewirtschaftung zugewiesener Haushaltsmittel,
 - b) der Aufstellung von Stellenplänen,
 - c) der Festsetzung der Öffnungszeiten,
 - d) der Festsetzung der Gebühren,
 - e) der Festlegung des Aufnahmeverfahrens und
 - f) der Festlegung von Investitionen / Unterhaltungsmaßnahmen.

Die Stellungnahmen und Beschlüsse des Beirates sind durch eines Protokolls der Bürgermeisterin / dem Bürgermeister und den Mitgliedern des Sozialausschusses mitzuteilen.

§ 11

Erhebung personenbezogener Daten

1. Zur Ermittlung der Gebührenpflichtigen und zur Festsetzung der Gebühren im Rahmen der Veranlagung nach dieser Satzung ist die Verwendung der personenbezogenen Daten, die der Gemeinde auch durch Mitteilungen der Kindertagesstättenleitung bekannt werden und die an das Amt Achterwehr weitergeleitet werden müssen, nach den Vorschriften des Landesdatenschutzgesetzes in der zur Zeit gültigen Fassung zulässig. Dies gilt entsprechend für Daten aus dem Einwohnermeldeamt.

Das Amt Achterwehr, als die für die Gemeinde gesetzlich zuständige Verwaltungsbehörde, darf sich die Daten von der Kindergartenleitung und dem Einwohnermeldeamt übermitteln lassen.

2. Die Gemeinde Quarnbek / das Amt Achterwehr sind befugt, auf der Grundlage dieser Satzung die für die Berechnung der Gebühren für die Kindertagesstätte der Gemeinde Quarnbek notwendigen Daten zu erheben, zu führen, zu verwenden und weiterzuverarbeiten.

§ 12

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit dem Tag nach der Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung vom 29.04.2010 außer Kraft.

Quarnbek, den 13.07.2017

GEMEINDE QUARNBEK
DER BÜRGERMEISTER



